

betreffend die Bundesrepublik Jugoslawien weiter Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 56/292

Verabschiedet auf der 105. Plenarsitzung am 27. Juni 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/989)¹²³

56/292. Das Konzept einer strategischen Materialreserve und seine Umsetzung

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über das Konzept einer strategischen Materialreserve und seine Umsetzung¹²⁴ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹²⁵,

1. *ersucht* den Generalsekretär, bei der Durchführung dieser Resolution die Bestimmungen ihrer Resolution 55/247 vom 12. April 2001 über die Reform des Beschaffungswesens voll zu berücksichtigen;

2. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung jährlich über die Vergabe von Beschaffungsaufträgen für die strategische Materialreserve an alle Mitgliedstaaten, insbesondere an die Entwicklungsländer, die am wenigsten entwickelten Länder und die afrikanischen Länder sowie an die Übergangsländer, Bericht zu erstatten;

3. *macht sich* das Konzept einer strategischen Materialreserve und seine Umsetzung bei der Dislozierung einer komplexen Mission *zu eigen*;

4. *macht sich außerdem* die Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹²⁵ *zu eigen* und *ersucht* den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

5. *genehmigt* den Betrag von 141.546.000 US-Dollar für die strategische Materialreserve, unter Berücksichtigung der am Stichtag 30. April 2002 in der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) vorhandenen Reservebestände, die den Erfordernissen der strategischen Materialreserve entsprechen;

6. *beschließt*, vorbehaltlich der Bestimmungen in Ziffer 7, den Mitgliedstaaten ihren jeweiligen Anteil an den nicht verbrauchten Barmitteln in Höhe von 95.978.945 Dollar bei der Schutztruppe der Vereinten Nationen, der Operation der Vereinten Nationen zur Wiederherstellung des Vertrauens in Kroatien, der Präventiveinsatztruppe der Vereinten Nationen und dem Hauptquartier der Friedenstruppen der Vereinten Nationen sowie in Höhe von 45.567.055 Dollar

bei der Mission der Vereinten Nationen in Haiti für die Finanzierung der strategischen Materialreserve anzurechnen;

7. *beschließt außerdem*, als Ad-hoc-Ausnahmeregelung und unbeschadet des Artikels 17 der Charta der Vereinten Nationen, sofern ein Mitgliedstaat binnen 45 Tagen, nachdem ihn der Generalsekretär über die Aufteilung der jeweiligen Anteile an den nicht verbrauchten Barmitteln in den in Ziffer 6 genannten Konten unterrichtet hat, nichts anderes notifiziert, die in Ziffer 6 genannten Barmittel zum Zweck der Finanzierung der strategischen Materialreserve auf das Konto der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen zu übertragen;

8. *beschließt ferner*, als Ad-hoc-Ausnahmeregelung und unbeschadet des Artikels 17 der Charta, dass ein Mitgliedstaat, der die in Ziffer 7 genannte Option nicht wahrnimmt, hinsichtlich seines Anteils an dem Betrag von 141.546.000 Dollar einmalig veranlagt wird, entsprechend den am 1. Juli 2002 geltenden Kategorien, die in der Resolution 55/235 der Generalversammlung vom 23. Dezember 2000 festgelegt und von der Versammlung in ihrer Resolution 55/236 gleichen Datums geändert wurden, unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 55/5 B, ebenfalls gleichen Datums, festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2002, wobei jeder Mitgliedstaat die Zahlungsweise seines veranlagten Anteils an dem Betrag von 141.546.000 Dollar selbst wählen kann, unter anderem durch jede mögliche Kombination der genannten Barmittel und/oder neuer Mittel;

9. *beschließt*, als Ausnahmeregelung, dass der jeweilige Anteil an den Guthaben aus liquidierten Missionen, wenn keine direkte Übertragung zu Gunsten der strategischen Materialreserve erfolgt, den betreffenden Mitgliedstaaten gutgeschrieben wird, sobald ihr veranlagter Beitrag eingegangen ist;

10. *beschließt außerdem*, dass die Bestimmungen der Ziffer 8 auch auf Mitgliedstaaten angewandt werden, die keinen Anteil an den in Ziffer 6 genannten nicht verbrauchten Mitteln haben;

11. *ermächtigt* den Generalsekretär, als Ad-hoc-Ausnahmeregelung, nach der Übertragung der Barmittelguthaben der Mitgliedstaaten im Einklang mit den Ziffern 7 und 8 einen Teil der Zinseinnahmen aus dem Reservefonds für Friedenssicherungsmaßnahmen zu übertragen, unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Resolution 51/218 E der Generalversammlung vom 17. Juni 1997, damit dem Konto der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi ein Betrag von insgesamt 141.546.000 Dollar, einschließlich der Beiträge der Mitgliedstaaten, zur Verfügung gestellt wird, zu dem Zweck, das Programm einer strategischen Materialreserve umzusetzen;

12. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung über die bei der Einrichtung der strategischen Materialreserve ent-

¹²³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

¹²⁴ A/56/870.

¹²⁵ A/56/902.

standenen Kosten Bericht zu erstatten und beschließt, die Finanzierungsregelungen nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs zu überprüfen;

13. *macht sich* die Empfehlung in Ziffer 23 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹²⁵ betreffend den Rahmen der Anlaufphase der Friedenssicherungseinsätze, die die Einrichtung der strategischen Materialreserve umfasst, *zu eigen*;

14. *macht sich außerdem* die in den Ziffern 24 bis 27 des Berichts des Generalsekretärs¹²⁴ ausgeführten Leitlinien für die Auffüllung der Reserve *zu eigen*;

15. *macht sich ferner* die in den Ziffern 22 bis 25 des Berichts des Beratenden Ausschusses¹²⁵ enthaltene Auslegung der Resolution 49/233 A der Generalversammlung vom 23. Dezember 1994 *zu eigen*;

16. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung über alle bei der Aktivierung der strategischen Materialreserve entstandenen Kosten Bericht zu erstatten und ihr eine Vorgehensweise bei der Finanzierung der Friedenssicherungsausgaben vorzuschlagen, für den Fall, dass der Sicherheitsrat das Mandat zur Schaffung eines Friedenssicherungseinsatzes, der im Rahmen der Verpflichtungsermächtigung eingeleitet worden war, nicht genehmigt;

17. *bedauert* die Verzögerung bei der Liquidation abgeschlossener Friedenssicherungsmissionen und bei der Rückerstattung der jeweiligen Guthaben an die Mitgliedstaaten;

18. *ersucht* den Generalsekretär, die zügige Liquidation abgeschlossener Friedenssicherungsmissionen und die Rückerstattung der Guthaben der Mitgliedstaaten nach der Liquidation solcher Missionen sicherzustellen und der Generalversammlung auf ihrer wiederaufgenommenen siebenundfünfzigsten Tagung einen Bericht darüber vorzulegen;

19. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung jährlich im Rahmen seines Berichts über die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen über die Einrichtung der strategischen Materialreserve Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 56/293

Verabschiedet auf der 105. Plenarsitzung am 27. Juni 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/989)¹²⁶.

56/293. Friedenssicherungs-Sonderhaushalt

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 45/258 vom 3. Mai 1991, 47/218 A vom 23. Dezember 1992, 48/226 A vom 23. Dezember 1993 und 56/241 vom 24. Dezember 2001, ihre Beschlüsse 48/489 vom 8. Juli 1994, 49/469 vom 23. Dezember 1994 und 50/473 vom 23. Dezember 1995

¹²⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

sowie die anderen einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug des Friedenssicherungs-Sonderhaushalts während des Zeitraums vom 1. Juli 2000 bis 30. Juni 2001¹²⁷ und über den Haushaltsplan für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt für den Zeitraum vom 1. Juli 2002 bis 30. Juni 2003¹²⁸ sowie des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹²⁹,

in Anbetracht dessen, wie wichtig es ist, dass die Vereinten Nationen nach Genehmigung eines Mandats durch den Sicherheitsrat reagieren und einen Friedenssicherungseinsatz rasch dislozieren können,

sowie in Anbetracht dessen, dass es notwendig ist, Friedenssicherungseinsätzen in allen Phasen, einschließlich der Phase ihrer Liquidation und Beendigung, angemessene Unterstützung zu gewähren,

1. *nimmt Kenntnis* von den Berichten des Generalsekretärs¹³⁰, nimmt mit Befriedigung Kenntnis von der erstmaligen Anwendung des ergebnisorientierten Haushaltsverfahrens auf den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und ersucht darum, dass seine formale Gestaltung unter Berücksichtigung der Empfehlungen in den Ziffern 8 bis 15 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹²⁹ weiter verbessert wird;

2. *erklärt erneut*, dass die Verwaltung und das Finanzmanagement von Friedenssicherungseinsätzen wirksam und effizient sein müssen, und fordert den Generalsekretär nachdrücklich auf, auch weiterhin Maßnahmen zur Steigerung der Produktivität und Effizienz des Sonderhaushalts aufzuzeigen;

3. *bekräftigt*, dass die zentrale Unterstützung der Friedenssicherungseinsätze ausreichende Finanzmittel erfordert und dass dieser Mittelbedarf im Rahmen der Haushaltsanträge für den Sonderhaushalt begründet werden muss;

4. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses *an*;

5. *ersucht* den Generalsekretär, eine kohärente Politik zur Integration der Gleichstellungsperspektive in alle friedenssichernden Tätigkeiten der Vereinten Nationen auszuarbeiten, nötigenfalls die zur Anwendung dieser Politik erforderlichen Mittel zu beantragen und der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

¹²⁷ A/56/882.

¹²⁸ A/56/885.

¹²⁹ A/56/941.

¹³⁰ A/56/882 und A/56/885.